

STATUTEN

der Gesellschaft zur Förderung des Systemisches Management und Public Governance an der Universität St. Gallen

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name, Sitz Unter der Bezeichnung „Gesellschaft zur Förderung des Instituts für Systemisches Management und Public Governance, Universität St. Gallen“ (nachfolgend Gesellschaft genannt) besteht mit Sitz in St. Gallen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, die Tätigkeiten des Instituts für Systemisches Management und Public Governance/ IMP-HSG, Universität St. Gallen (nachfolgend Institut genannt) in den Kompetenzfeldern Tourismus, Verkehr, Regionalwirtschaft, zu fördern und finanziell zu unterstützen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Mitgliedschaft Mitglied der Gesellschaft können werden:

- a) als Einzelmitglieder: natürliche Personen und Einzelfirmen
- b) als Kollektivmitglieder: juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts

Beitritt Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme beschliesst die Geschäftsleitung unter vorheriger Kenntnissgabe an den Präsidenten.

Jahresbeitrag Der jährliche Beitrag wird zwischen den Mitgliedern und der Geschäftsleitung vereinbart. Er beträgt mindestens Fr. 100.-.

Austritt Der Austritt aus der Gesellschaft kann, unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Rechnungsjahres erklärt werden.

Art. 3

Ehrenmitglieder Personen, die sich um Tourismus, Verkehr, Regionalwirtschaft und Public Management, um die Forschung, Aus- und Weiterbildung in diesen Gebieten, um das Institut oder um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernannt werden.

Den Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der Mitglieder zu; dagegen sind sie von der Verpflichtung der Zahlung eines jährlichen Beitrages befreit.

Art. 4

Vergünstigungen Die Mitglieder erhalten die Veröffentlichungen und Berichte des Instituts zu Vorzugsbedingungen.

III. ORGANISATION**Art. 5**

Organe Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

Abstimmungen Generalversammlung und Vorstand fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen in offener Abstimmung, wobei die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet, soweit die Statuten nicht etwas anderes vorsehen oder etwas anderes beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Geschäftsführung Der Vorstand betraut die Institutsleistung mit der Geschäftsführung.

Art. 6

<i>Ordentliche Generalversammlung</i>	Die Gesellschaft hält jährlich eine ordentliche Generalversammlung ab, der folgende Befugnisse zustehen:
<i>Befugnisse</i>	<ul style="list-style-type: none"> a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung der Gesellschaft b) Genehmigung des Budgets der Gesellschaft c) Kenntnisnahme von den Änderungen in der Mitgliedschaft d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und des Rechnungsrevisors e) Entgegennahme des Berichts über die Tätigkeit des Instituts und über die Verwendung der ihm von der Gesellschaft überwiesenen Mittel f) Beratung von Wünschen und Anregungen für die Tätigkeit und Ausgestaltung des Instituts g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
<i>Einladung</i>	Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktandenliste.
<i>Traktanden</i>	Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt; für die Statutenänderungen und für die Auflösung der Gesellschaft gilt Art. 10.
<i>Ausserordentliche Generalversammlung</i>	Die Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Gesellschaft es verlangt.

Art. 7

<i>Vorstand</i>	Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern.
<i>Zusammensetzung</i>	Er wird von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, im Übrigen konstituiert er sich selbst. Dem Vorstand gehören der Präsident sowie die Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses des Instituts von Amtes wegen an.
<i>Aufgaben, Befugnisse</i>	Der Vorstand hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen, der Generalversammlung Bericht und Rechnung vorzulegen sowie Anregungen für die Tätigkeit und Ausgestaltung des Instituts zu prüfen. Er ordnet Vertreter der Gesellschaft in den Geschäftsleitenden Ausschuss des Instituts ab. Der Vorstand ernennt die Geschäftsleitung. Er betreut damit in der Regel die Direktion des Instituts.
<i>Sitzungen</i>	Der Vorstand wird vom Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, von der Geschäftsführung des Instituts durch schriftliche Einladung einberufen, sobald es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt. Er versammelt sich jährlich mindestens einmal.

Art. 8

Rechnungsrevision Der Rechnungsrevisor wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
Der Revisor hat die Rechnungsführung der Gesellschaft jährlich zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung schriftlich zu berichten.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**Art. 9**

Finanzielle Mittel Die Mittel der Gesellschaft werden wie folgt aufgebracht:
a) durch die Jahresbeiträge nach Art. 2 der Statuten
b) durch freiwillige Beiträge der Mitglieder und Zuwendungen Dritter
c) andere Beiträge
Die Mitglieder haften nur für ihre Beiträge.

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr dauert vom 1 Januar bis 31. Dezember.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 10**

Änderung der Statuten Die Generalversammlung kann jederzeit die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschliessen.
Bei jeder Änderung ist der Zweck der Gesellschaft zu wahren.

Auflösung Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, sofern drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Auflösung beipflichten.
Im Falle der Auflösung geht das gesamte Vermögen der Gesellschaft als besonderer Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Aus- und Weiterbildung in Tourismus und Verkehr, Regionalwirtschaft und Public Management an die Universität St. Gallen (HSG) über.

Inkrafttreten Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Oktober 2011 angenommen. Damit sind die Statuten vom 30. April 1999 aufgehoben.

Bern, 27. Oktober 2011

Gesellschaft zur Förderung des Instituts für Systemisches Management
und Public Governance, Universität St. Gallen

Der Präsident:

Franz Steinegger